

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten

Vom 27. November 2012

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

In § 15 Absatz 2 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S.156), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Mai 2009 (KABl. S.118) geändert worden ist, werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Lektoren

Das Kirchengesetz über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Mai 1993 (KABl. S.61) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtes für kirchliche Dienste“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
2. In § 9 werden die Wörter „Amt für kirchliche Dienste“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970

In § 25 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl S. 59), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 255) wird das Wort „Hilfspfarrdienst“ durch das Wort „Probendienst“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 27. Februar 1962

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 27. Februar 1962 (KABl 1988 S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe a. werden die Wörter „oder Hilfspfarrer“ gestrichen
 - b. In Buchstabe c. werden die Wörter „Hilfspfarrer oder“ gestrichen.

- c. Buchstabe d. wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Hilfspfarrer“ gestrichen.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Missionsgesellschaft“ durch die Wörter „eines Missionswerks“ ersetzt.

2. In § 48 werden die Wörter „sowie Hilfspfarrer“ gestrichen.

3. In § 70 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Alle Bestimmungen dieses Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.“

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze